



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	21. „12-Stundenschwimmen der DLRG Jena“
Datum/Uhrzeit:	20.06.2026, 17:00 Uhr – 21.06.2026, 10:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Ostbad Jena, Am Erlkönig 3, 07749 Jena

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

#### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der folgenden zulässigen Immissionsrichtwerte an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen:

- für den Beurteilungszeitraum bis 22:00 Uhr 70 dB(A)
- für den Beurteilungszeitraum bis 24:00 Uhr 55 dB(A)
- für den Beurteilungszeitraum nach 24:00 Uhr 40 dB(A)

Zur Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte ist ab 22:00 Uhr und noch einmal ab 24:00 Uhr eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen.

1.2. „Laute“ Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von max. 6 Stunden zu begrenzen. Über diese Zeit hinaus darf die Musiklautstärke auf dem Veranstaltungsgelände nur als Hintergrundmusik wahrnehmbar sein.

1.3. Am Sonntag, den 21.06.2026 sind die Lautsprecherdurchsagen (Anzahl und Lautstärke) auf das Nötigste zu reduzieren.

1.4. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind. Die Ausrichtung der Lautsprecher sollte in Richtung Norden erfolgen.

1.5. Während der Veranstaltung sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

## **2. Feuer**

2.1. Als Brennmaterial darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes und mindestens zwei Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Das Verbrennen anderer Materialien sowie frischem Baum- und Strauchschnitt oder Laub ist untersagt.

2.2. Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.

2.3. Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.

2.4. Die Grundfläche des Feuers darf 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

2.5. Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen (Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.

2.6. Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.

2.7. Es sind geeignete Löschmittel vorzuhalten (z.B. Sand, Wasser, Feuerlöscher etc.).

2.8. Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.

2.9. Ab der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abhalten des Feuers untersagt.

## **3. Abfallwirtschaft**

3.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

3.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

3.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

#### **4. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

4.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

4.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

4.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

4.4. Es ist eine sanitätsdienstliche Versorgung für die Teilnehmenden sicherzustellen.

4.5. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

4.6. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

4.7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

4.8. Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.